



vlbs · Ernst-Gnoß-Str. 22 · 40219 Düsseldorf

Fachverband im Deutschen Beamtenbund

vlbs, Ernst-Gnoß-Str. 22, 40219 Düsseldorf

Ministerium für Schule und Bildung NRW  
40190 Düsseldorf

06.10.2025

**Stellungnahme zu den geplanten Änderungen der Lehramtsausbildung 2025, konkret:**

1. **Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Lehramtszugangsverordnung**
2. **Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes – §10 Absatz 3**
3. **Entwurf einer Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen und zur Änderung von Vorschriften der Lehrkräfteausbildung**
4. **Anlage 3 (zu § 10 Absatz 12) Anrechnungsstunden der Lehrkräfte als Fachleiterin oder Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrkräfteausbildung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der **vlbs** bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu den oben aufgeführten Entwürfen zu Veränderungen in der Lehramtsausbildung abzugeben. Gerne gehen wir auf die im MSB-Anschreiben vom 21.08.2025 angeführten Themenbereiche ein, sofern sie die Schulform Berufskolleg tangieren, und ergänzen diese um weitere aus unserer Sicht relevante Punkte.

## **Zu 1) Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Lehramtszugangsverordnung**

### Zu §5 Lehramt an Berufskollegs, Absätze 2 und 3

#### A) *Berufliche Fachrichtung Medizintechnik*

Die berufliche Fachrichtung Medizintechnik in Absatz 2 aufzunehmen, um diese berufliche Fachrichtung mit anderen Fachrichtungen und Fächern zu kombinieren, wird vom **vlbs** ausdrücklich begrüßt.

Die bisherige Bindung von Medizintechnik an die kleinen beruflichen Fachrichtungen Augenoptik, Hörakustik, Orthopädiotechnik und Zahntechnik zu lösen, kann einen breiteren Kreis an potenziellen Studieninteressierten für das Lehramt Berufskolleg ansprechen.

Allerdings besteht das grundsätzliche Problem darin, dass die beruflichen Fachrichtungen Medizintechnik, Augenoptik, Hörakustik, Orthopädiotechnik und Zahntechnik seit Einführung in die LZV im Jahre 2021 grundsätzlich nicht in Nordrhein-Westfalen als Studiengang

für das Lehramt Berufskolleg angeboten werden (vgl. LAQUILA 2024, S. 5). Hier besteht aus Sicht des **vlbs** dringender Handlungsbedarf.

Darüber hinaus ist anzuregen, dass die berufliche Fachrichtung Medizintechnik auch als kleine berufliche Fachrichtung ausgewiesen werden sollte. Die Fächerkombination Maschinenbau und Medizintechnik ist beispielsweise an der RWTH Aachen seit längerer Zeit fester Bestandteil des Studienangebots (vgl. RWTH AACHEN 2025b).

**B) Berufliche Fachrichtungen Garten- und Landschaftsbau**

Die neue Kombination der beruflichen Fachrichtungen Bautechnik und Garten- und Landschaftsbau im Studium Lehramt Berufskolleg wird vom **vlbs** befürwortet.

**C) Berufliche Fachrichtung Holztechnik**

Ähnlich wie in der Medizintechnik kann darüber nachgedacht werden, die kleine berufliche Fachrichtung Holztechnik auch als große berufliche Fachrichtung auszuweisen und von der Kopplung mit der großen beruflichen Fachrichtung Bautechnik zu trennen. Auch hier ist eine ansprechende Wirkung bei Studieninteressierten anzunehmen, da die Fächer-Kombinationsmöglichkeiten auf diese Weise erhöht werden. Inspirationen, wie dies gelingen kann, liefert die Leibniz Universität Hannover, die Holztechnik als große berufliche Fachrichtung im Lehramt BK in Verknüpfung mit anderen Unterrichtsfächern zulässt (vgl. LEIBNIZ UNIVERSITÄT HANNOVER 2025). Ein vergleichbares Angebot an einer NRW-Universität wäre wünschenswert.

**D) Wiedereinführung von Förderschwerpunkten LE und ES für das Lehramt an Berufskollegs**

Bedauerlicherweise ist keine Erweiterung der Studiermöglichkeiten bei den sonderpädagogischen Fachrichtungen angedacht. Um das Studienangebot für das Lehramt an Berufskollegs sinnvoll und für diese Schulform bedarfsgerecht auszubauen, muss aus Sicht des **vlbs** die Wiedereinrichtung des Studienangebots der Förderschwerpunkte Lernen (LE) und emotionale und soziale Entwicklung (ES) mit der Ausrichtung des Lehramts an Berufskollegs erfolgen (vgl. BUBKE/SOEDING 2021). Die einfache wie nachvollziehbare Notwendigkeit ergibt sich aus dem unverändert bestehenden Bedarf der Berufskollegs nach entsprechend ausgebildeten Lehrkräften. So weisen Berufskollegs aufgrund ihrer systemischen Anlage eine maximal heterogene Schülerschaft auf, die im Lehr-Lern-Prozess durch eine hohe Anzahl von vielschichtigen Förder- und Unterstützungsanlässen gekennzeichnet ist. Nicht zu vergessen sind bei dieser Betrachtung diesspeziell für Lernende mit einer nachweislichen Beeinträchtigung eingerichteten Klassen der Regel- und Förderberufskollegs, in denen in Zusammenarbeit mit einem Maßnahmenträger Ausbildungsfähigkeit angestrebt bzw. ein basaler Berufsabschluss vermittelt wird. Nicht zuletzt bedarf es hier einer Vielzahl für die Arbeit an Berufskollegs ausgebildeter Lehrkräfte mit einem Förderschwerpunkt für eine adäquate Bildungsgangarbeit.

**E) Beidseitige Durchlässigkeit Lehramt an Berufskollegs und Lehramtes Gymnasium und Gesamtschule**

Studienanfänger mit einem Interesse am Lehramt für Berufskollegs (BK) dürfen bei der Wahl ihres Studiums hinsichtlich ihres zukünftigen Einsatzes an einer Schulform nicht benachteiligt werden. Während Studierende des Lehramtes Gymnasium und Gesamtschule (GyGe) nach Beendigung des Studiums und des Vorbereitungsdienstes eine Lehrfähigkeit an einem Berufskolleg aufnehmen dürfen – ohne dass von ihnen verlangt wird, die fehlende Ausbildung bzw. nachzuweisende Fachpraxis nachzuholen –, wird dies Lehrkräften für das Lehramt BK nach Beendigung ihres Studiums und des Vorbereitungsdienstes

verwehrt. Das durch diese eingeschränkte Berufsperspektive eine Studienwahlentscheidung tendenziell zu Gunsten des Lehramtes Gymnasium und Gesamtschule fällt, liegt auf der Hand. Folglich fordert der **vlbs** die Durchlässigkeit in das jeweils andere System erneut beidseitig zu gestalten, so dass auch Absolvent:innen des Lehramtes an Berufskollegs mit geeigneten Fächern bzw. Fachrichtungen theoretisch den Weg an Gymnasien oder Gesamtschulen einschlagen könnten. Um darauf wiederum adäquat vorzubereiten, schlägt der **vlbs** Zusatzstudienleistungen, die Einblick in die Spezifika beider Schulformen gewährleisten, oder Schulpraktika in einem vertretbaren Rahmen und Umfang vor. So wäre auch eine Wechselseitigkeit bereits zum Vorbereitungsdienst in Betracht zu ziehen und damit aus Sicht des **vlbs** eine Chance zur Beseitigung eines strukturellen Nachteils geschaffen.

## **Zu 2) Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes**

### Zu §10 Absatz 3:

Der **vlbs** hat maßgeblich dazu beigetragen, dass das erfolgreiche Kooperationsmodell zwischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften<sup>1</sup> (Fachhochschulen) und Universitäten im Lehramt an Berufskollegs dauerhaft eingerichtet wurde. Mit der Installation eines neuen Modellstudiengangs „Lehramt an Berufskollegs“ an einer einzelnen Fachhochschule - ohne Beteiligung einer Universität – wird Neuland beschritten. Der **vlbs** begrüßt dabei, dass der Modellstudiengang befristet eingerichtet wird und bereits frühzeitig im Jahr 2030 evaluiert wird, um ggf. auf etwaige Entwicklungen reagieren zu können.

Der **vlbs** begrüßt, dass das neu einzurichtende, modellhafte Studienangebot für den Master of Education an Fachhochschulen ausdrücklich auf eine begrenzte Fächerkombination beschränkt ist, konkret auf die berufliche Fachrichtung Ingenieurtechnik in Verbindung mit Bau-technik, Elektrotechnik und Maschinenbautechnik. Damit folgt das Angebot zunächst der Begründung des Ministeriums für Schule und Bildung (MSB), da es bislang in Nordrhein-Westfalen keine Möglichkeit gibt, die berufliche Fachrichtung Ingenieurtechnik für das Lehramt an Berufskollegs zu studieren. Durch die Konzentration auf die Fachrichtung Ingenieurtechnik wird eine direkte Konkurrenz zu bestehenden Studienangeboten für das Lehramt an Berufskollegs in diesem Bereich weitgehend vermieden.

Die im Entwurf verfolgte Grundidee, sich auf berufliche Fachrichtungen zu konzentrieren, die bislang in Nordrhein-Westfalen nicht angeboten werden, entspricht den bereits in der Vergangenheit unterbreiteten **vlbs**-Vorschlägen. Diese Idee lässt sich konsequent weiterentwickeln, indem zusätzlich weitere bislang nicht vertretene berufliche Fachrichtungen in den Modellversuch aufgenommen werden.

So könnten beispielsweise in der Ingenieurtechnik anstelle der vorgesehenen Fachrichtungen Maschinenbautechnik, Elektrotechnik und Bautechnik die beruflichen Fachrichtungen Medizintechnik, Zahntechnik, Orthopädietechnik und Augenoptik in das Studienangebot integriert werden. Auf diese Weise würden gleich mehrere bislang in NRW nicht studierbare berufliche

---

<sup>1</sup> Seit den 1990er-Jahren nennen sich einige Fachhochschulen (FH) Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW). In der **vlbs**-Stellungnahme werden die beiden Begriffe synonym verwendet.

Fachrichtungen durch eine Fachhochschule im Rahmen des Modellversuchs abgedeckt. Dies würde einen echten Mehrwert für das Studienangebot zum Lehramt an Berufskollegs darstellen und gleichzeitig eine bestehende Lücke in der nordrhein-westfälischen Bildungslandschaft schließen.

Zudem ließe sich durch diese gezielte Fokussierung auf die genannten Fachrichtungskombinationen eine Konkurrenz zu bestehenden Studienangeboten im Kooperationsmodell mit Universitäten vollständig vermeiden.

#### **A) Anerkennung von Leistungen aus der beruflichen Bildung im Modellstudiengang systematisch verankern**

Mit der Verankerung des Modellversuchs „Lehramt an Berufskollegs“ an einer einzelnen Fachhochschule im Lehramtausbildungsgesetz und der gleichzeitigen Definition, welche beruflichen Fachrichtungen ausschließlich dort erprobt werden dürfen, wird darüber hinaus der sich auf den Weg machenden Fachhochschule eine weitere Bedingung angetragen: ein transparentes System zur Anerkennung von Leistungen aus der beruflichen Bildung für den konkreten Studiengang einzuplanen.

Insbesondere für Absolvent:innen der Fachschulen sind umfassende Anerkennungen ihrer bislang erbrachten Leistungen an HAWen idealerweise vorzusehen, um diesen den Zugang zu einem HAW-Studium zu erleichtern und die Studiendauer spürbar um bis zu 50% zu reduzieren. Schließlich verfügen diese Absolvent:innen nicht nur über einen Fachschulabschluss auf DQR6-Niveau und damit den Bachelor Professional, sondern auch über eine in der Regel abgeschlossene (duale) Berufsausbildung und erworbene Berufserfahrung als Facharbeiter bzw. Geselle. Ferner haben sie intensive Einblicke in Lehr-Lernprozesse des Berufskollegs erhalten und eignen sich, basierend auf diesen, als potenzielle Kandidaten zur Aufnahme eines Studiums Lehramt an Berufskollegs.

Durch den Anrechnungserlass „ReziprAn“ (vgl. FACHHOCHSCHULE BIELEFELD 2021) und die Novellierung der APO-BK ist die standardisierte Anrechnung von Hochschulleistungen in den zahlenstärksten Schwerpunkten im Fachschulsystem vorgeschrieben. Ähnliche *einheitliche Anrechnungen im Hochschulsystem fehlen*. Um jedoch eine Attraktivitätssteigerung und eine mögliche Anschlussfortbildung der Fachschüler:innen an der Fachhochschule im Modellversuch herbeizuführen, ist dringend über eine verpflichtende Anerkennung von Leistungen aus der beruflichen Bildung nachzudenken. Eine Selbstverpflichtung der Fachhochschule im Modellversuch, eine *pauschale Anerkennung* von Fachschulleistungen an Fachhochschulen – in Anlehnung an den Anrechnungserlass des Ministeriums für Schule und Bildung (MSB) NRW für Fachschulen (vgl. MSB 2021) – wäre unbürokratisch und den Fachschulabsolvent:innen gegenüber wertschätzend und aufgrund ihrer bisherigen berufsqualifizierenden Leistungen angemessen. Darüber hinaus entspricht die Forderung nach einer pauschalen Anerkennung von Fachschulleistungen auf ein HAW-Studium dem aktuellen Forschungsstand, wonach „derzeitige aufwendige Einzelfallprüfungen für Absolvent:innen facheinschlägiger Fortbildungen des tertiären Sektors zu reduzieren und durch pauschalierte Regelungen zu ersetzen“ (JENEWEIN/FRENZ/MÜLLER/PASCOE/ZECHIEL 2023, S. 34) sind (vgl. auch JENEWEIN 2023, S. 153).

Nicht nur die umfassenden beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten der Fachschulabsolvent:innen kommen mit einer pauschalen Anerkennung an den HAWs zum Tragen. Auch ihrem fortgeschrittenen Lebensalter kommt eine Anerkennung von 50% des HAW-Studiums

entgegen, da der vollständige Weg zum Master of Education bei einem Studium Lehramt an Berufskollegs von 5 auf 3,5 Jahre für Interessierte motivationssteigernd verkürzt wird.

Um die Übergänge von Fachschulabsolvent:innen in die Fachhochschule im Modellversuch verbessert zu gestalten, sind neben pauschalen Anerkennungsmodalitäten, zu denen sich die der Fachhochschule im Modellversuch und andere HAWen verpflichten dürfen, auch „u. a. vorhandene Kooperationen zwischen Fach- und Hochschule und hiermit geregelte Anrechnungsbedingungen“ (JENEWEIN/FRENZ/MÜLLER/PASCOE/ZECHIEL 2023, S. 32) bedeutsam. Auch solche Maßnahmen sind derzeit abhängig von der Bereitschaft einer FH/HAW über eine solche Zusammenarbeit nachzudenken und sie ggf. anzunehmen, die z. B. eine enge inhaltliche Abstimmung von Lehrinhalten und darauf aufbauend eine transparente und zügige Anerkennungsregelung enthält. JENEWEIN/FRENZ/MÜLLER/PASCOE/ZECHIEL (2023, S. 48) beschreiben die von starken Zufälligkeiten geprägte HAW-Praxis – sofern überhaupt vorhanden – diesbezüglich damit, „dass die Ausgestaltung von Kooperationen personenabhängig ist und eine einmal erreichte Regelungspraxis bei Personalwechsel zur Disposition steht“.

Auch hier würde eine Verpflichtung der FH/HAW im Modellversuch, den Übergangsprozess von Fachschulen zu HAWen zu befördern, Sinn machen. So könnten insbesondere die HAWen, die einen Modellversuch Lehramt an Berufskollegs mit der beruflichen Fachrichtung Ingenieurtechnik eigenständig anbieten wollen, sich verpflichten, mit allen Fachschulen mit fachlichen Ähnlichkeiten zwischen HAW und Fachschulen im Umkreis von z. B. 50 km Kooperationsverträge zu schließen, die zeit- und personenunabhängig Bestand haben. Dies würde auch den wenig erbaulichen Erfahrungen entgegenwirken, „dass in den meisten Fachschulen hinsichtlich der Perspektiven ihrer Absolvierenden in der Lehramtsausbildung eher Unsicherheiten bestehen und sich alle Beteiligten mehr verlässliche Informationen und Austausch zu dieser Übergangsmöglichkeit wünschen“ (vgl. JENEWEIN/FRENZ/MÜLLER/PASCOE/ZECHIEL 2023, S. 35).

Dass eine solche Verpflichtung der Fachhochschule im Modellversuch im Vorhinein dringend geboten ist, zeigen die Erfahrungen der Technischen Hochschule Rosenheim, die immer wieder auf Anerkennungsprobleme in der Form hinweist, dass Leistungen aus der beruflichen Bildung nicht mit den Modulen in deren Lehramtsstudiengang „Ingenieurpädagogik“ kompatibel sind. Dies gilt es, bei einer Neukonzeption der beruflichen Fachrichtung Ingenieurtechnik in NRW an einer Fachhochschule im Modellversuch von vornherein zu vermeiden.

Dass auch für Studieninteressierte transparente Anerkennungsregelungen durch Kooperationsvereinbarungen zwischen Hochschulen und Berufskollegs machbar sind, zeigt das Beispiel der Universität Duisburg/Essen. Dort wird tabellarisch aufgezeigt, welche Leistungen aus bestimmten Bildungsgängen auf ein Lehramtsstudium angerechnet werden (vgl. UNIVERSITÄT DUISBURG/ESSEN 2025).

Auch dieser weitergehende Gedanke zur Stärkung der Kooperationen zwischen Berufskollegs und der/den Fachhochschule(n) im Modellversuch ist nicht unrealistisch, da der Fachhochschulverband *Hochschulen NRW* angibt, dass die HAW-Standorte „vielfältige Verbindungen zu Berufskollegs in den Regionen“ (HOCHSCHULEN NRW 2025, S. 2) pflegen. Kooperationsvereinbarungen zwischen beiden Institutionen liegen damit auf der Hand.

**So regt der **vlbs** an, im Lehramtsausbildungsgesetz für den Modellversuch nach §10 Absatz 3 Kooperationsvereinbarungen zwischen Berufskollegs und der**

**Fachhochschule zur Anerkennung von Leistungen aus der beruflichen Bildung verbindlich vorzusehen.**

**B) Gelingensbedingungen – tragende Pfeiler für eine Akkreditierung und eine aussagekräftige Evaluation**

1. Angesichts der Zielsetzung des Modellversuchs erscheint eine externe Evaluation – anstelle einer Selbstevaluation – sachgerecht und zielführend; in diesem Zusammenhang liegt eine Programmakkreditierung nahe.
2. Vor dem Hintergrund des Modellprojekts stellt sich die Frage, wie sich die Studierendenzahlen an dem betreffenden Modellstudienstandort in den vergangenen zehn Jahren im Rahmen der bestehenden Kooperationen mit Universitäten entwickelt haben und welche Veränderungen während der parallelen Existenz des neuen Modellstudiengangs am selben Hochschulstandort zukünftig zu beobachten sind. Der Fachhochschulverband „Hochschulen NRW“ betont in diesem Zusammenhang, dass der neue Modellstudiengang als additive Ergänzung zu den bestehenden Universitätskooperationen konzipiert ist und somit insgesamt zu einer Steigerung der Absolvent:innenzahlen im Bereich des Lehramts an Berufskollegs beitragen soll. Daraus ergibt sich, dass das gemeinsame Ziel aller Beteiligten nicht darin bestehen kann, Studierende aus dem Kooperationsmodell abzuwerben oder lediglich in den neuen Modellstudiengang umzulenken, sondern vielmehr in einer nachhaltigen Erweiterung des Ausbildungsangebots. Eine bloße Umschichtung von Studierenden zwischen gleichartigen und gleichwertigen Studiengängen ohne zusätzlichen quantitativen Zuwachs an Studienplätzen oder Absolvent:innen führt zu keinem realen Fortschritt. In diesem Fall handelt es sich um eine rein strukturelle Verschiebung, die inhaltlich und zahlenmäßig einem Nullsummenspiel entspricht und somit keinen Beitrag zur Deckung des tatsächlichen Bedarfs leistet.
3. Ein spezifisch auf das Lehramt an Berufskollegs ausgerichtetes Lehrangebot wäre ein großer Gewinn. Besonders ein neu zu entwickelndes Studienangebot im Bereich der Ingenieurtechnik, das inhaltlich aus den Fachrichtungen Elektrotechnik, Maschinenbautechnik und Bautechnik gespeist wird, wird mit großer Spannung erwartet. Ziel sollte es sein, ein Lehrangebot zu konzipieren, das diese drei Teilbereiche inhaltlich sinnvoll miteinander verknüpft und didaktisch aufeinander abgestimmt integriert. Unbedingt zu vermeiden sind hingegen Lösungen, bei denen Lehrveranstaltungen aus den einzelnen Fachbereichen isoliert nebeneinanderstehen, ohne dass inhaltliche Verbindungen oder Synergien geschaffen werden. Ebenso ist es bei der Entwicklung eines solchen interdisziplinären Studienangebots essenziell, die spezifischen Anforderungen und Rahmenbedingungen des späteren beruflichen Einsatzfeldes von Lehrkräften an Berufskollegs konsequent in den Mittelpunkt zu stellen.
4. Im Modellversuch sollten Kooperationen mit Universitäten trotz der eigentlich vorgesehnen Selbstständigkeit in diesem Bereich gezielt genutzt werden, da das vorhandene Lehrpersonal an Fachhochschulen in der Regel nicht ohne Weiteres dafür qualifiziert ist und fachfremd Fachdidaktik oder Bildungswissenschaften lehren würde. Es fehlt häufig an wissenschaftlicher Expertise im Bereich der beruflichen Bildung, an entsprechender Lehrkraft erfahrung sowie – mit hoher Wahrscheinlichkeit – an eigener Berufserfahrung als Lehrkraft an Berufskollegs. Sofern an der Modellversuchsfachhochschule perspektivisch eine altersbedingte Neubesetzung von Professuren ansteht, wäre daher zu prüfen, ob eine

Umwidmung dieser Stellen zugunsten des Lehramts an Berufskollegs sinnvoll ist, um gezielt qualifiziertes Personal mit entsprechender fachlicher und didaktischer Eignung zu berufen<sup>2</sup>.

Unabhängig davon, ob diese Möglichkeit besteht oder nicht, ist dringend darauf zu achten, den Aufbau von doppelten Strukturen an Universitäten und HAW in Fachdidaktik und Bildungswissenschaft zu vermeiden. Hier stellt sich die Frage der sinnvollen Investition von öffentlichen Geldern, inwieweit diese wirklich notwendig und zielführend sind. Insbesondere an Standorten wie Dortmund, Aachen und Münster, an denen HAW und Universitäten an einem Standort beheimatet sind, die unterschiedlichen Ausbildungsstätten und Hochschulgebäude fußläufig zu erreichen sind und beide Hochschulen in einem Kooperationsmodell seit Jahren zusammenarbeiten, sind teure Doppelstrukturen der Öffentlichkeit nur schwer zu vermitteln. Bei der Wahl des HAW-Standortes für einen Modellversuchsstudiengang ist hierauf zu achten.

Aber auch an universitären Studienstandorten, wie der Universität Siegen, die mit den räumlich weiter entfernten HAWs Südwestfalen, Bonn-Rhein-Sieg und Dortmund kooperiert, lassen sich etwaige einzurichtende Doppelstrukturen keinesfalls begründen. Um den betroffenen Studierenden entgegenzukommen, wurden an der Universität Siegen für die Technikdidaktik hybride Lehrangebote unterbreitet, die eine positive Evaluation erlebten (vgl. DREHER 2023, S. 49).

Zudem erscheint eine komplette Verlagerung der Bildungswissenschaften an die HAW auch deshalb wenig sinnvoll, da diese Disziplin stark auf die Bezugswissenschaften Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie angewiesen ist. Diese Fächer haben eine lange Tradition und wissenschaftliche Reputation, die fest an Universitäten verankert sind. Auch hier sprechen alle sachlichen Argumente dafür, bestehende Lehrangebote und Kooperationen im Studium Lehramt an Berufskollegs in Nordrhein-Westfalen zu analysieren und alle Möglichkeiten für eine Kooperation im Modellstudiengang zu eruieren und zu nutzen. Schließlich ist davon auszugehen, dass die bisher existierenden Lehrangebote in Fachdidaktik und Bildungswissenschaft an bestehenden universitären Ausbildungsorten möglicherweise keiner vollständigen Auslastung unterliegen<sup>3</sup> und damit Kapazitäten für Studierende aus dem Modellstudiengang bereithalten könnten.

Im Übrigen sind sinnstiftende Kooperationen zwischen Universität und Fachhochschule im Sinne der Ausbildung und damit der Studierenden, fokussiert auf rein fachliche Inhalte an der RWTH Aachen schon seit Jahrzehnten bewährte Tradition. So findet der Studiengang Lehramt an Berufskollegs mit der beruflichen Fachrichtung Textiltechnik an der RWTH Aachen und an der Fachhochschule Niederrhein statt (vgl. RWTH AACHEN 2025a).

---

<sup>2</sup> Laut Hochschulen NRW sind keine zusätzlichen finanziellen Mittel für den Modellversuch vorgesehen, so dass aus den bestehenden personellen und sachlichen Ressourcen der neue Studiengang eingerichtet werden soll.

<sup>3</sup> In den renommierten Studienstandorten für das Lehramt BK sind die Einschreibebezahlen in den Mangelfachbereichen bundesweit einstellig (vgl. BECKER/FRENZ/KARGES/WINDELBAND 2024, S. 2).

**Der **vlbs** geht davon aus, dass viele seiner Anregungen Eingang in die weiteren Evaluations- und Akkreditierungsüberlegungen und Umsetzungsvereinbarungen zum Modellversuch finden.**

**Zu §13 Neuformulierung von Absatz 3 Satz 2**

Die bildungswissenschaftliche Qualifizierung und Prüfung im Rahmen der OBAS-Ausbildung kann künftig in Kooperation mit Hochschulen und Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) stattfinden, um der steigenden Zahl von Seiteneinstiegerinnen und Seiteneinstiegern vor allem in anderen Lehrämtern besser gerecht zu werden.

Der Seiteneinstieg nach OBAS ist eine Sondermaßnahme zur Bekämpfung des Lehrkräfte- mangels u. a. an der Schulform Berufskolleg, wenngleich die Etablierung in den letzten Jahren den Anschein einer Dauerqualifizierung erwecken kann.

Da der Personenkreis für den Seiteneinstieg bislang in der Regel einen Hochschulabschluss auf Masterniveau<sup>4</sup> hat, aber nicht für das Lehramt ausgebildet und vorbereitet ist, wird über eine halbjährige, 40 Stunden umfassende bildungswissenschaftliche Qualifizierung berufsbe- gleitend vor Beginn des eigentlichen Vorbereitungsdienstes bzw. Referendariats versucht, ein meist viersemestriges Studium „Master of Education“ auszugleichen. Dass dies allein aufgrund der unterschiedlichen zeitlichen Dauer nicht gelingen kann, liegt auf der Hand. Schwer wiegt hierbei, dass fachdidaktische Anteile nicht berücksichtigt werden. Ferner fehlt die vertiefte Aus- einandersetzung mit berufspädagogischen und bildungswissenschaftlichen Inhalten, die für professionelles Lehrkräftehandeln an Berufskollegs essenziell ist. Entsprechend fällt auch die politische Einschätzung aus, dass (Nach-)Qualifizierungsmaßnahmen nach OBAS keinen gleichwertigen Ersatz für universitär gestützte Lehramtsausbildungsbestandteile darstellen (vgl. MINISTERIUM FÜR SCHULE UND BILDUNG NRW 2020, S. 47).

Durch die Ausgestaltung des bildungswissenschaftlichen Angebots durch eine Kooperation von Hochschule und ZfsL wird eine Entlastung der ZfsL angedacht und eine bessere Qualifi- zierung angestrebt.

**Eine verbesserte Qualifizierung von Seiteneinstiegerinnen und Seiteneinstiegern wird aus Sicht des **vlbs** jedoch nur dann erreicht, wenn die Unterrichtsverpflichtung während der OBAS-Zeit verringert wird und gleichzeitig der zeitliche Umfang für die fachdidakti- sche und bildungswissenschaftliche Ausbildung erhöht wird.**

Die Rahmenbedingungen für eine verbesserte Qualifizierung von Seiteneinstiegerinnen und Seiteneinstiegern an den Ausbildungsschulen durch die örtlichen Ausbildungslehrkräfte kön- nen auch dadurch verbessert werden, dass den Ausbildungslehrkräften für die Seiteneinstiege- rinnen und Seiteneinstieger mehr Kapazitäten eingeräumt werden. Eine Überprüfung und entsprechende Anpassung der Anrechnungsstunden für Ausbildungslehrkräfte wäre die Kon- sequenz.

---

<sup>4</sup> Seit Anfang 2021 genügt auch ein nicht-lehramtsbezogener Masterabschluss, der an einer Fachhochschule erworben wurde, um den Seiteneinstieg nach OBAS vollziehen zu können.

### Zu §13 Anfügung zu Absatz 4

Die Einführung der Einfachlehrkraft wirft in der Schulform Berufskolleg die Frage nach der variablen und flexiblen Einsatzfähigkeit auf. Folgerichtig wird im Entwurf von einer Ausnahme gesprochen. Wie diese Rahmenbedingungen für Ausnahmen aussehen, bleibt offen.

**Der **vlbs** schätzt, dass diese Ausnahmeregelung nur befristet eingeräumt wird.**

## **Zu 3) Entwurf einer Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen und zur Änderung von Vorschriften der Lehrkräfteausbildung**

### **A) Allgemeine Stellungnahme zur Änderung der OVP**

Der **vlbs** begrüßt die aktuellen Änderungen in der Ordnung zur Ausbildung von Lehrkräften an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (OVP) ausdrücklich. Besonders positiv hervzuheben sind die Anpassungen im Hinblick auf das duale Ausbildungssystem in den Ausbildungsschulen und den Zentren für schulpraktische Lehrkräfteausbildung, das durch die neuen Regelungen eine stärkere Berücksichtigung erfährt.

Die Möglichkeit, Unterrichtsbesuche insbesondere zu Beginn der Ausbildung vorrangig beratend und begleitend zu gestalten, stellt eine sinnvolle Weiterentwicklung dar. Sie trägt dazu bei, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter in ihrer individuellen Entwicklung zu unterstützen und den Fokus auf formative Rückmeldungen zu legen.

Ebenso begrüßt der **vlbs** die Neuregelung zur Staatsprüfung, bei der künftig die Gewichtung des Prüfungstags durch die beiden unterrichtspraktischen Prüfungen und das Kolloquium nur noch 40 % betragen wird. Diese Entlastung schafft Raum für eine differenzierte Förderung und ermöglicht eine ausgewogene Balance zwischen Beratung und Bewertung.

Insgesamt stärken die Änderungen die Qualität der Ausbildung und fördern eine praxisnahe, reflektierte und unterstützende Lernkultur im Vorbereitungsdienst. Besonders erfreulich ist, dass viele dieser Punkte bereits auf der Veranstaltung des **vlbs** am 02.11.2023 als Visionen eingebbracht und fachlich begründet wurden. An dieser Veranstaltung nahmen neben den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern auch alle Seminarleitungen der Berufskollegs, die schulfachlichen Dezernenten aus den Bezirksregierungen sowie Vertreter:innen des Ministeriums für Schule und Bildung teil. Die breite Beteiligung und der konstruktive Austausch haben maßgeblich dazu beigetragen, dass zentrale Anliegen der Ausbildung nun in der überarbeiteten OVP berücksichtigt wurden.

### **B) Ergänzungsvorschlag zu § 10 OVP – Seminarveranstaltungen in Distanzform**

Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung und der zunehmenden Etablierung von Distanzunterricht in verschiedenen Bildungsgängen – wie in § 5 der APO-BK ausdrücklich vorgesehen – erscheint eine Ergänzung der Ordnung zur Ausbildung von Lehrkräften an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (OVP) geboten. Konkret sollte in § 10 OVP aufgenommen werden, dass Seminarveranstaltungen punktuell auch verpflichtend in Distanzform durchgeführt werden können. Alternativ bietet sich eine Verortung in § 24a OVP an, da dort die besonderen Bedingungen für die Ausbildung am Berufskolleg geregelt sind und somit eine passgenaue Integration digitaler Ausbildungsformate möglich ist.

Die Intention dieser Ergänzung ist es, Lehramtsanwärterinnen und -anwärter gezielt auf die methodisch-didaktischen Besonderheiten eines erfolgreichen Distanzunterrichts

vorzubereiten. Die praktische Erfahrung im digitalen Raum erfordert spezifische Kompetenzen in der Gestaltung von Lernprozessen, der Interaktion mit Lernenden sowie der Auswahl und dem Einsatz digitaler Medien.

Diese Ergänzung steht zudem in engem Zusammenhang mit § 11 OVP, der vorsieht, dass der selbstständige Unterricht sowohl in Präsenz als auch im Distanzformat stattfinden kann. Um die Kohärenz zwischen theoretischer Ausbildung und praktischer Umsetzung zu gewährleisten, ist es unerlässlich, dass die Seminare auch die Besonderheiten des Distanzunterrichts abbilden und die Lehramtsanwärterinnen und -anwärter entsprechend vorbereiten. Eine verbindliche Integration von Distanzseminaren in die Ausbildung trägt dazu bei, die Qualität des Unterrichts unter digitalen Bedingungen nachhaltig zu sichern und die Lehrkräfte professionell auf die Anforderungen moderner Unterrichtsformen vorzubereiten.

### **C) Anmerkung zu § 12 OVP – Einsichtnahme in Aufgaben anderer Schulformen oder Schulstufen**

Die Ergänzung in Absatz 2 von § 12 der OVP sieht vor, dass Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter des Lehramts an Gymnasien und Gesamtschulen verpflichtend Einblick in den Unterricht an anderen Schulformen wie Haupt-, Real-, Sekundarschulen oder Berufskollegs nehmen müssen. Diese Regelung trägt der Tatsache Rechnung, dass Lehrkräfte mit diesem Lehramt gemäß § 4 LABG auch an Berufskollegs eingesetzt werden können und dort reale Einstellungschancen haben.

Allerdings zeigt sich hier eine strukturelle Asymmetrie: Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter des Lehramts an Berufskollegs können zwar ebenfalls Einblicke in andere Schulformen erhalten – etwa durch Hospitationen –, jedoch besteht für sie keine Möglichkeit, im Anschluss an ihre Ausbildung an Gymnasien oder Gesamtschulen eingestellt zu werden, da das Lehramt an Berufskollegs nicht für den Einsatz an diesen Schulformen qualifiziert.

Diese einseitige Öffnung führt zu einer ungleichen Durchlässigkeit im System der Lehrkräftebildung. Sie wirkt sich nach unserer Einschätzung auch auf die Entscheidung aus, welches Lehramtsstudium angehende Lehrkräfte wählen: Die Möglichkeit, mit dem gymnasialen Lehramt auch am Berufskolleg tätig zu werden, macht diesen Ausbildungsweg deutlich attraktiver – insbesondere in Zeiten unsicherer Einstellungsperspektiven.

Es sind in den letzten Jahren rückläufige Zahlen an den Berufskolleg-Seminaren zu beobachten, was diese Tendenz zu bestätigen scheint. Die aktuelle Regelung könnte somit unbeabsichtigt dazu beitragen, das Lehramt an Berufskollegs strukturell zu schwächen – obwohl gerade dort ein hoher Bedarf an qualifizierten Lehrkräften besteht.

Der **vlbs** plädiert daher für eine kritische Überprüfung der Einsatzmöglichkeiten und Ausbildungswägen im Sinne einer gerechteren, transparenteren und zukunftsorientierten Lehrkräftebildung. Eine ausgewogene Durchlässigkeit zwischen den Lehrämtern GyGe und BK würde nicht nur die Attraktivität des Berufskollegs stärken, sondern auch dem tatsächlichen Bedarf im Bildungssystem besser gerecht werden.

## **Zu 4) Anlage 3 (zu § 10 Absatz 12) Anrechnungsstunden der Lehrkräfte als Fachleiterin oder Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrkräfteausbildung**

### **a) Sockelermäßigung pro Fachseminar**

Aufgrund der kleinen Anzahl von Referendarinnen und Referendaren, vor allem am Berufskolleg und im Gegensatz zu anderen Schulformen, kann eine Fachleitung ZfsL-übergreifend in der gesamten Bezirksregierung tätig sein, und damit auch an mehreren Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL). So leitet beispielsweise eine Fachleitung für Chemie und Chemietechnik in einer Bezirksregierung aktuell fünf Fachseminare an allen vier Seminarstandorten. Ebenso kann sich ein Fachseminar bei geringen Teilnehmer:innen-Zahlen aus Teilnehmer:innen verschiedener ZfsLs zusammensetzen. Eine sich gegenseitig fachlich, didaktisch und persönlich befriedigende Fachseminarveranstaltung verlangt eine gewisse Größe.

Hieraus entstehen sinnvolle Verpflichtungen zur Teilnahme und Mitarbeit an Arbeitsgruppen, Besprechungen und Konferenzen an verschiedenen ZfsLs. Dem wird eine Beschränkung der Sockelermäßigung von einer und maximal von zwei Wochenstunden nicht gerecht. Vielmehr wird eine Sockelermäßigung von einer Stunde pro Fachseminar benötigt.

### **b) Ermäßigung der Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden von 0,7 Stunden pro Fachseminarteilnehmenden**

Mit den gewährten Anrechnungsstunden von 0,7 Stunden pro Fachseminarteilnehmenden werden eben nicht alle Aufgaben im Rahmen der Ausbildung von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern abgedeckt.

In der Auflistung der Tätigkeiten und Verpflichtungen von Fachleitungen fehlt die explizite Erwähnung der Unterrichtsbesuche (UB) mit jeweils anschließender Beratung.

### **Darstellung der Belastung einer Fachseminarleitung mit Einsatz an zwei ZfsL**

Eine Fachseminarleitung, die an zwei Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) tätig ist und drei Fachseminare mit jeweils zwei Lehramtsanwärterinnen bzw. Lehramtsanwärtern betreut, erhält derzeit folgende Entlastung:

- *Grundentlastung:* 2 Stunden
- *Zusätzliche Entlastung:* Für jedes Fachseminar 0,7 Stunden, aufgerundet auf insgesamt 1,5 Stunden, also  $3 \times 1,5$  Stunden = 4,5 Stunden
- *Gesamte Entlastung:* 6,5 Stunden

Demgegenüber steht ein tatsächlicher Zeitaufwand von **mindestens 6 Stunden pro Woche allein für die Durchführung der Fachseminare**. Darüber hinaus fallen zahlreiche weitere Aufgaben an, die für die Qualität der Ausbildung unerlässlich sind, aber in der aktuellen Entlastungsregelung **nur mit 0,5 Anrechnungsstunden berücksichtigt** werden:

- **Vor- und Nachbereitung der Unterrichtsbesuche**, einschließlich ausführlicher Reflexionsgespräche
- **Fahrzeiten**, die insbesondere im Zuständigkeitsbereich einer Bezirksregierung regelmäßig **bis zu zwei Stunden pro Besuch** betragen

- **Beratungsgespräche** mit Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern
- **Teilnahme an Dienstbesprechungen und Abstimmungen** innerhalb und zwischen den ZfsL

Diese Tätigkeiten sind zeitintensiv und erfordern ein hohes Maß an pädagogischer Verantwortung und Flexibilität. Die derzeitige Entlastung bildet den tatsächlichen Arbeitsaufwand **nicht angemessen ab** und kann zu einer **strukturellen Überlastung** der Fachseminarleitungen führen.

Insbesondere am Berufskolleg zeigt sich eine besondere strukturelle Herausforderung: Hier ist es der Regelfall, dass Fachseminarleitungen nicht nur an einem Seminarstandort, sondern an zwei oder mehr ZfsLs eingesetzt werden und zudem mehrere Fachrichtungen abdecken. Die Seminargrößen sind häufig klein, weshalb die Zuweisung mehrerer Fachseminare sinnvoll ist, um die Fachleitung optimal zu nutzen. Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht der Berufskollegs nicht nachvollziehbar, dass für das dritte Fachseminar keine Grundentlastung gewährt wird. Diese Regelung wird der tatsächlichen Belastung und dem organisatorischen Aufwand in der Ausbildung am Berufskolleg nicht gerecht.

Der **vlbs** spricht sich daher für eine **Überprüfung und Anpassung der Anrechnungsstunden aus**, die den realen Anforderungen und dem hohen Engagement der Fachseminarleitungen gerecht wird und die Qualität der Ausbildung nachhaltig sichert.

Düsseldorf, 06.10.2025

Olaf Schmiemann  
**vlbs**-Vorsitzender

Dr. Markus Soeding  
**vlbs**-Ausschuss Lehrkräftebildung

Reiner Neuß  
**vlbs**-Ausschuss Lehrkräftebildung

Oliver Hohnen  
**vlbs**-Ausschuss Lehrkräftebildung

#### Quellen:

BECKER, MATTHIAS / FRENZ, MARTIN / KARGES, TORBEN / WINDELBAND, LARS: Siegener Erklärung 2024. Siegen 2024. Abrufbar unter: <https://www.tvd-edu.com/siegener-erklaerung.html> (01.09.2025)

BUBKE, KIRSTIN / SOEDING, MARKUS: Erhalt der Studierbarkeit der Förderschwerpunkte für das Lehramt an Berufskollegs. Zukunftsfähigkeit der Berufskollegs sichern. In: Beruflicher Bildungsweg 62 (2021) 9, S. 23ff.

DREHER, RALF: Der hybride Aufbaustudiengang zum Lehramt Berufskolleg an der Universität Siegen. In: Beruflicher Bildungsweg 64 (2023) 7+8, S. 46.

FACHHOCHSCHULE (FH) BIELEFELD (HRSG.): Pauschale Anrechnung von in vorgängigen Studiengängen erworbenen Qualifikationen auf Fachschulbildungsgänge am Berufskolleg in NRW gemäß Verwaltungsvorschrift zu § 4 Absatz 4 APO-BK Anlage E. HANDREICHUNG FÜR

LEHRKRÄFTE IN DEN FACHSCHULBILDUNGSGÄNGEN. Bielefeld 2021. Abrufbar über [https://www.berufsbildung.nrw.de/cms/upload/fs/handreichung\\_pauschales\\_anrechnungsverfahren\\_11-2021.pdf](https://www.berufsbildung.nrw.de/cms/upload/fs/handreichung_pauschales_anrechnungsverfahren_11-2021.pdf) (09.07.2024).

HOCHSCHULEN NRW (HRSG.): Anhörung zum Antrag der FDP-Fraktion „Lehrkräfte stärken – Bildungschancen sichern: Mit praxisintegrierter Ausbildung das Lehramtsstudium in die Zukunft führen“ (Drucksache 18/13820) am 23.09.2025. Gelsenkirchen 2025.

JENEWEIN, KLAUS / FRENZ, MARTIN / MÜLLER, MATTIA / PASCOE, CLARISSA / ZECHIEL, OLGA: Handlungskonzept ‚Reziproke Durchlässigkeit‘ auf DQR-Niveau 6. Durchlässigkeit zwischen Fachschul- und Hochschulsystem. Düsseldorf 2023. Abrufbar über [https://www.boeckler.de/de/faust-detail.htm?sync\\_id=HBS-008688](https://www.boeckler.de/de/faust-detail.htm?sync_id=HBS-008688) (09.07.2024).

JENEWEIN, KLAUS: Handlungskonzept ‚Reziproke Durchlässigkeit‘. In: lernen& lehren. 38 (2023) 4, S. 147-155.

LEIBNIZ UNIVERSITÄT HANNOVER (HRSG.): Holztechnik im Bachelorstudiengang Technical Education. Abrufbar über: <https://www.uni-hannover.de/de/studium/studienangebot/info/studiengang/detail/holztechnik-im-bachelorstudiengang-technical-education> (30.09.2025)

MINISTERIUM FÜR SCHULE UND BILDUNG (MSB) DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (NRW) (HRSG.): Anrechnung von hochschulischen Qualifikationen auf den Besuch eines Fachschulbildungsgangs der Fachrichtung Betriebswirtschaft, Elektrotechnik, Heilerziehungspflege, Maschinenbautechnik oder Sozialpädagogik. Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 09.11.2021. Düsseldorf 2021. Abrufbar über: <https://bass.schul-welt.de/19561.htm> (09.07.2024).

MINISTERIUM FÜR SCHULE UND BILDUNG NRW (HRSG.): Entwicklungsstand und Qualität der Lehrerausbildung. Bericht an den Landtag 2020. Düsseldorf 2020. Abrufbar über: <https://opal.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-4280.pdf> (30.09.2025)

MINISTERIUM FÜR SCHULE UND BILDUNG DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MSB) (HRSG.): Vorausberechnungen zum Lehrkräftearbeitsmarkt in Nordrhein-Westfalen. Einstellungschan- cen für Lehrkräfte bis zum Schuljahr 2044/2045. Düsseldorf 2023. Abrufbar über: [https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/lehrkraeftebedarfsprognose\\_maerz\\_2023.pdf](https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/lehrkraeftebedarfsprognose_maerz_2023.pdf) (30.09.2025)

RWTH AACHEN (HRSG.): Bachelorstudiengang Lehramt an Berufskollegs an der RWTH Aachen University Fachrichtung Textiltechnik in Kombination mit einer weiteren beruflichen Fachrichtung oder einem Unterrichtsfach. Aachen 2025a. Abrufbar über: [https://www.maschinenbau.rwth-aachen.de/global/show\\_document.asp?id=aaaaaaaaabragwaz](https://www.maschinenbau.rwth-aachen.de/global/show_document.asp?id=aaaaaaaaabragwaz) (01.10.2025)

RWTH AACHEN (HRSG.): Allgemeiner Maschinenbau. Aachen 2025b. Abrufbar über: <https://www.rwth-aachen.de/go/id/bkwg#aaaaaaaaaaaaabkwh> (30.09.2025)

UNIVERSITÄT DUISBURG-ESSEN (HRSG.): Informationen für beruflich Qualifizierte. Abrufbar über: [https://www.uni-due.de/tud/beruflich\\_qualifizierte.php](https://www.uni-due.de/tud/beruflich_qualifizierte.php) (30.09.2025)